

75
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2532 024

Gesetz: 3. Nordrhein-Westfälische Spar-Verordnung
vom 19. März 1949 § 39 Abs 2

Rechtssatz: Die Bestimmung hat keine Ansprüche für bereits
vor Inkrafttreten der Spar-Verordnung
(31. März 1949) aus der Kriegsgefangen-
schaft zurückgekehrte Beamte begründet.

Aktenzeichen: III ZR 207/51

Urteil des BGH vom 18. Oktober 1954

LG Aachen
OLG Köln

15

III ZR 207/51

V e r k ü n d e t
am 18. Oktober 1954

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stadtinspektors Willi W. , A. ,
D. Straße ,

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die Stadtgemeinde A. , vertreten durch den Rat
der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1954 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit ist hinsichtlich eines Betrages von
1.201,32 DM in der Hauptsache erledigt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 7. Juni 1951
wird zurückgewiesen.

Jedoch wird die Kostenentscheidung dahin getroffen:
Gerichtskosten einschließlich Auslagen werden, soweit
der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist,
nicht erhoben; im übrigen trägt sie der Kläger.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten hat in
Höhe von einem Fünftel der Kläger zu tragen. Im ü-
brigen trägt jede Partei ihre eigenen außergericht-
lichen Kosten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1937 im Dienst der beklagten Stadt und wurde im Jahre 1943 im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Stadtinspektor ernannt. Er kehrte am 14. Juli 1948 aus der Kriegsgefangenschaft zurück und meldete sich an einem der folgenden Tage bei der Beklagten zum Dienstantritt. Nachdem er unter dem 31. Juli 1948 im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie V eingestuft worden war, meldete er sich am 2. August 1948 erneut bei der Beklagten zur Wiederaufnahme des Dienstes. Er wurde jedoch erst vom 1. November 1948 ab von der Beklagten in seiner früheren Stellung als Stadtinspektor wiederbeschäftigt.

Den Antrag des Klägers auf Zahlung von Dienstbezügen für die Monate Juni bis Oktober 1948 lehnte die Beklagte ab. Auf seine Beschwerde wurde der Kläger auch vom Regierungspräsidenten in Aachen mit Bescheid vom 12. Mai 1950 abschlägig beschieden. Mit der vorliegenden Klage, die der Beklagten am 10. Oktober 1950 zugestellt wurde, hat der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung von Gehalt für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1948 in Höhe von insgesamt (5 x 300,33 =) 1.501,65 DM weiter verfolgt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Im Laufe des Revisionsverfahrens hat die Beklagte auf Grund des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRhWf 52, 427) an den Kläger für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1948 Dienstbezüge in Höhe von 1.201,32 DM bezahlt, und die Parteien haben übereinstimmend die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt. Der Kläger erstrebt mit der Revision nunmehr noch die Verurteilung der Beklagten zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



Zahlung der Dienstbezüge für den Monat Juni 1948 in Höhe von 300,33 DM.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt zur Begründung seines Urteils im wesentlichen folgendes aus:

Da der Kläger bei Inkrafttreten des Grundgesetzes bereits seiner früheren Rechtsstellung entsprechend wieder verwendet worden sei, falle er nicht unter die Bestimmung des Art 131 GrundG und finde auf ihn auch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 - nachstehend als Regelungsgesetz bezeichnet - keine Anwendung. Entscheidend sei daher, ob und welche Gehaltsansprüche der Kläger für den umstrittenen Zeitraum nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts in Verbindung mit den besonderen nach dem Zusammenbruch ergangenen Vorschriften geltend machen könne: Besatzungsrechtliche Vorschriften stünden dem Anspruch des Klägers nicht entgegen, da das in der "Finanztechnischen Anweisung Nr 89" der britischen Militärregierung (abgedruckt im Haushalts- und Besoldungsblatt für die britische Zone 1947, 13) enthaltene Gehaltszahlungsverbot bereits vor dem hier maßgeblichen Zeitpunkt aufgehoben worden sei und die Kontrollratsdirektive Nr 24 auf den Kläger deswegen keine Anwendung finde, weil er nicht aus seinem Amt entfernt worden sei. Wenn der Kläger auch dem politischen Bereinigungsverfahren unterworfen gewesen sei, so sei dadurch doch sein Beamtenverhältnis nicht beendet worden, und spätestens mit seiner "Entlastung" seien die in seiner Person bestehenden Hindernisse für eine Amtsausübung fortgefallen. Er habe deshalb auch bereits vor Inkrafttreten der Verordnungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl

1949, 25 ff) - nachstehend als SparVO bezeichnet - einen Anspruch auf Wiederbeschäftigung gemäß Art VI Ziff 8 der Verordnung Nr 79 der britischen Militärregierung (ABl BrMilReg 423) gehabt. Jedoch stehe den Gehaltsansprüchen des Klägers die Bestimmung des § 8 Abs 1 der Ersten SparVO entgegen, nach der die Beamten der Kategorie IV und V auch im Falle ihrer Wiedereinstellung keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge für die Zeit vor dem 1. April 1949 haben, soweit sie vor diesem Zeitpunkt nicht beschäftigt waren. Diese Bestimmung gelte nicht nur für die erst nach dem 1. April 1949 wiedereingestellten, sondern auch für diejenigen Beamten, die - wie der Kläger - bereits vorher wiedereingestellt worden seien. Der Kläger könne sich auch nicht auf die Bestimmung des § 39 Abs 2 der Dritten SparVO berufen, nach der Beamte, die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, vom Ersten des Monats, der dem Rückkehrmonat vorausgeht, die vollen Dienstbezüge erhalten. Denn diese Bestimmung gelte nur für diejenigen Beamten, die nach dem am 31. März 1949 erfolgten Inkrafttreten der genannten Verordnung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt seien.

II.

Der Senat hat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 27. September 1954 - III ZR 92/52 - dahin entschieden, daß auch diejenigen Beamten in den Kreis der von Art 131 GrundG erfaßten Personen einzubeziehen sind, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden und an die während dieser Zeit aus nicht beamtenrechtlichen Gründen die Dienstbezüge ganz oder teilweise nicht bezahlt wurden. Weiter ist in diesem Urteil eingehend dargelegt, daß diejenigen Beamten, die zunächst "ausgeschieden", bei Inkrafttreten des Grundgesetzes jedoch schon wieder ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend verwendet waren, ebenfalls in-

soweit von Art 131 GrundG mitumfaßt werden, als es um die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse für die Zeit ihres "Aus-scheidens" geht. Im einzelnen wird dazu zur Vermeidung von Wiederholungen auf die genannte Entscheidung des Senats verwiesen. Der Kläger ist sonach entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts dem Kreis der unter Art 131 GrundG fallenden Personen zuzurechnen.

III.

Gehört der Kläger aber zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG, dann kann er Gehaltsansprüche für die hier interessierende Zeit nur geltend machen, soweit besondere besatzungs- oder landesrechtliche Vorschriften ihm Ansprüche dieser Art ausdrücklich gewähren, während im übrigen der Klageforderung die derartige Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 ausschliessende Bestimmung des § 77 Abs 1 des Regelungsgesetzes entgegensteht.

a) Wenn das Berufungsgericht meint, daß der Kläger als ein im Entnazifizierungsverfahren Entlasteter bereits vor Inkrafttreten der 1. SparVO einen Anspruch auf Wiederbeschäftigung auf Grund Art VI Ziff 8 der VO Nr 79 der Britischen Militärregierung gehabt habe, so ist das unzutreffend. Es heißt in der genannten Bestimmung, daß derjenige, der endgültig in Kategorie V eingereiht worden ist, keinerlei Beschränkungen unterliege. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß seiner Wiederverwendung keinerlei politische Bedenken mehr entgegenstehen; ein Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung aber wird in dieser Vorschrift nicht begründet.

b) Aus § 39 Abs 2 der Dritten SparVO können die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche nicht hergeleitet werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die zeitliche Geltung der Gesetze können Ansprüche, soweit nicht ausdrücklich

etwas anderes bestimmt oder aus Sinn und Zweck der zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen etwas Gegenteiliges zu entnehmen ist, auf Grund der Dritten SparVO erst für die Zeit nach ihrem gemäß § 44 am 31. März 1949 erfolgten Inkrafttreten geltend gemacht werden. Der Bestimmung des § 39 Abs 2 aaO aber ist, wie das Berufungsgericht bereits im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn und Zweck zu entnehmen, daß sie auch für die vor ihrem Inkrafttreten liegende Zeit besondere Ansprüche für die aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Beamten habe begründen wollen. Vielmehr ist dem Wortlaut "Beamte, die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, erhalten" zu entnehmen, daß nur künftig zurückkehrende und nicht bereits zurückgekehrte Beamte von dieser Vorschrift erfaßt sein sollen. Auch Sinn und Zweck lassen eine andere Auslegung der Gesetzesbestimmung nicht zu, zumal hinsichtlich des Personenkreises der kriegsgefangenen Beamten keine Einschränkung gemacht ist und keinerlei Anlaß zu der dem Sparzweck der Verordnung zuwiderlaufenden Annahme besteht, daß die große Zahl der bereits vor dem 1. April 1949 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Beamten ausnahmslos der Vergünstigung der in Rede stehenden Bestimmung teilhaftig werden sollte. Dabei mag dahinstehen, ob eine derartige Bestimmung überhaupt mit Rücksicht auf die besatzungsrechtlichen Vorschriften (u.a. die bereits oben erwähnte Finanztechnische Anweisung Nr 89 der britischen Militärregierung), die zeitweise ein Zahlungsverbot für nicht im Dienst tätige Beamte vorsahen, wirksam hätte getroffen werden können.

c) Ob bei dem Kläger die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen nach den gemeinsamen Runderlassen des Finanzministers und des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom 16. April und 4. November 1948 (MinBl Nrhwf 1948, 617 und 613) an die Angehörigen kriegsgefangener Beamte des

Landes Bezüge teilweise zu zahlen waren; kann offen bleiben. Denn der Senat hat dazu in einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Sache III ZR 259/ im einzelnen ausgeführt, daß die genannten Erlasse selbst ein Recht auf Bezüge für Gemeindebeamte nicht begründet haben und daß die Vorschrift des § 39 Abs 1 der 3. SparVO, die die Zahlung der Bezüge nach Maßgabe der ministeriellen Erlasse auch für die Gemeinden des Landes zur Rechtspflicht erhob, nicht auf die Zeit vor dem 31. März 1949 zurückwirkt. In der Richtung, daß die beklagte Stadt in gleichgelagerten Fällen für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 nach Maßgabe der in den ministeriellen Erlassen enthaltenen Empfehlung an die Gemeinden Dienstbezüge bezahlt habe, hat der Kläger selbst nichts vorgetragen, so daß der Frage, ob in diesem Falle die Beklagte dem Kläger bzw. dessen Angehörigen die Zahlung hätte vorenthalten dürfen, nicht weiter nachgegangen zu werden braucht.

d) Nach Erlass des Berufungsurteils ist das im Tatbestand erwähnte Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamte ergangen, das in § 1 u.a. bestimmt, daß die kriegsgefangene Landesbeamten vom Ersten des Monats an, der dem Monat der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft vorhergeht, frühesten jedoch vom 1. Juli 1948 an, die vollen Dienstbezüge erhalten. In § 3 ist ferner bestimmt, daß durch die Bezüge nach §§ 1 und 2 alle vermögensrechtlichen Ansprüche für die Zeit der Kriegsgefangenschaft abgegolten sind. Auf kriegsgefangene Beamte der Gemeinden pp. finden die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung (§ 9). Dementsprechend hat die Beklagte auch nach Erlass dieses Gesetzes an den Kläger für die Zeit ab 1. Juli 1948 die vollen Dienstbezüge bezahlt. Das Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten ist, obwohl es erst nach Erlass des Berufungsurteils ergangen ist, nach dem vom Senat in BGHZ 9, 101 auf-

gestellten Grundsätzen auch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen. Denn das Gesetz will hinsichtlich der an die kriegsgefangenen und aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Beamten zu zahlenden Dienstbezüge eine abschliessende Regelung treffen und will mithin nach seinem zeitlichen Geltungswillen auch das hier streitige Rechtsverhältnis mitumfassen.

Die Revision macht geltend, daß die in §§ 1 und 3 des Gesetzes enthaltene zeitliche Beschränkung der Bezüge der kriegsgefangenen Beamten auf die Zeit ab 1. Juli 1948 einen unzulässigen Eingriff in die wohlerworbenen Beamtenrechte enthalte und deshalb ungültig sei. Die Revision übersieht dabei jedoch, daß nach dem oben Gesagten alle nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten dem von Art 131 GrundG umfaßten Personenkreis zugehören und mithin von dem in § 77 des Regelungsgesetzes normierten Ausschluss betroffen werden. Deshalb werden den kriegsgefangenen Beamten durch das Landesgesetz vom 15. Dezember 1952 Ansprüche gewährt, die ihm ohne dieses Gesetz nicht oder nicht in dem dort bestimmten Umfang zustehen würden. Es werden aber den von diesem Gesetz betroffenen Beamten nicht irgendwelche Ansprüche, die ihnen ohne dieses Gesetz nicht gegeben sein würden, abgesprochen. Insoweit bestehen deshalb gegen die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes keine Bedenken

Da sonstige landesrechtliche Bestimmungen, die den Klageanspruch begründet erscheinen lassen könnten, nicht gegeben sind, werden die noch im Streit befindlichen Ansprüche des Klägers auf Dienstbezüge für den Monat Juni 1948 von dem in § 77 des Regelungsgesetzes normierten Ausschluss von Ansprüchen aus dem früheren Dienstverhältnis mitumfaßt. Soweit die hier vom Kläger erhobenen Ansprüche

durch § 77 des Regelungsgesetzes ausgeschlossen werden, sind Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung nicht begründet. Zu dieser Frage hat der Senat eingehende Ausführungen in dem in BGHZ 14, 138 abgedruckten sowie in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 23. September 1954 - III ZR 39/52 - gemacht, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Die Revision des Klägers war nach alledem zurückzuweisen.

Da das Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten, aufgrund dessen die beklagte Stadt Dienstbezüge für die Zeit ab 1. Juli 1948 an den Kläger gezahlt und der Rechtsstreit sich insoweit erledigt hat, eine Regelung der Rechtsverhältnisse eines Teiles der unter Art 131 GrundG fallenden Personen gebracht hat, war in sinnvoller Anwendung des § 83 des Regelungsgesetzes die Kostenentscheidung hinsichtlich des erledigten Teiles des Rechtsstreits dahin zu treffen, daß Gerichtskosten insoweit nicht erhoben und die außergerichtlichen Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben, d.h. von jeder Partei selbst getragen werden. Im übrigen war über die

Kosten gemäß §§ 91, 97 ZPO zu entscheiden.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Wolany

Dr. Hussla